

# Richtlinien für die schulische Nachmittagsbetreuung im Bundesland Kärnten



KÄRNTEN

## Zusammenfassung des Kärntner Schulgesetzes LGBl. 58/2000 i.d.F. LGBl. 35/2007:

- Gemäß § 1 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2007 hat der jeweilige Schulerhalter die Kosten für die gesamte Freizeitbetreuung und die Vorsorge für die Verpflegung zu tragen. Der Schulerhalter darf jedoch die Kosten für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich jenen Personen vorschreiben, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Diese Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. Bei der Festlegung ihrer Höhe ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (der Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Bei Gewährung von Ermäßigungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Anlässlich der Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten über die Pflicht zur Leistung eines Kostenbeitrages für den Betreuungsteil zu informieren und die Beträge sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen.
- Der Bund stellt pro 15 angemeldete Schüler **bis zu 10 Betreuungsstunden** (das sind **5 Landeslehrer-Wochenstunden**) zur Verfügung.
- **Antragstellung des jeweiligen Schulerhalters** an das Amt der Kärntner Landesregierung **bis spätestens 10. Mai eines jeden Jahres**.
- Die schulische Nachmittagsbetreuung **muss an allen Schultagen (außer Samstag)** erfolgen, **endet frühestens um 16 Uhr** und spätestens um 18 Uhr.
- **Bereits ab 10 während der ganzen Woche** zur Tagesbetreuung **angemeldeten Schülern (klassen- oder schulstufenübergreifend) pro Schulstandort darf der gesetzliche Schulerhalter bei getrennter Abfolge** des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles eine Schule **verpflichtend als Schule mit Tagesbetreuung bestimmen**,  
wenn der Bedarf nicht bereits durch bestehende örtliche oder regionale Betreuungsangebote gedeckt werden kann  
und die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- **Wenn 10 Schüler verschiedener benachbarter Schulen (auch verschiedener Schulerhalter) mit zumutbarem Schulweg schulübergreifend für eine Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles angemeldet sind, haben die gesetzlichen Schulerhalter übereinzukommen welche Schule als ganztägige Schulform bestimmt wird (Frist für den Antrag ist ebenfalls der 10. Mai eines jeden Jahres).** Die Antragstellung für die Bewilligung und Auszahlung der Landesförderung je Betreuungsteil erfolgt gemeinsam an das Amt der Kärntner Landesregierung.
- **Wenn bei der getrennten Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles bereits für die ganze Woche 10 Schüler angemeldet sind können weitere Schüler auch tageweise angemeldet werden.**
- Die Bestimmung als ganztägige Schulform bedarf der **Bewilligung der Landesregierung**.
- Es wird darauf hingewiesen, dass kein Bewilligungsansuchen für eine Betreuungsgruppe seitens des Schulerhalters gestellt werden darf, die bereits als Hortgruppe gemäß dem Kärntner Kindergartengesetz LGBl. Nr. 86/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2002 bewilligt wurde. Diese unterliegt nicht den Bestimmungen für die schulische Nachmittagsbetreuung des Kärntner Schulgesetzes LGBl. Nr. 58/2000 i.d.F. und darf nicht als Doppelförderung erhalten. Ebenfalls ist eine Zuteilung von 5 Landeslehrer-Wochenstunden nicht möglich.

# Behörden, Verfahren...:

## Vor Beginn des Schuljahres:

- Information und Befragung der Erziehungsberechtigten über eine Tagesform durch die Schule.
- Bekanntgabe der erforderlichen Anmeldungen (mind. 10 Schüler ) bis 30.4. eines jeden Jahres an die Landesregierung.
- Antrag auf Bewilligung einer ganztägigen Nachmittagsbetreuung durch den gesetzlichen Schulerhalter bis spätestens 10.5. eines jeden Jahres an die Landesregierung. Bei der Neuerrichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung muss ein schriftliches Organisations- und Betreuungskonzept zum Bewilligungsantrag beigelegt werden.
- Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen dürfen Beträge von den Unterhaltsverpflichtenden eingehoben werden. Diese sind vom Schulerhalter durch Verordnung festzulegen, dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichtenden Bedacht zu nehmen.
- Anlässlich der Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten über die Höhe des Kostenbeitrages für den Betreuungsteil und der Mittagsverpflegung zu informieren.
- Zuteilung von 5 Lehrerstunden durch das Land. Der Einsatz dieser Betreuungsstunden (gegenstandsbezogene oder individuelle Lernzeit) ist mit dem Betreiber der Nachmittagsbetreuung (Schulerhalter, Elternverein, sonst. Trägervereine etc.) und dem(der) SchulleiterIn gemeinsam vorzunehmen. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten sind im Rahmen des organisatorischen Konzeptes zwischen dem Träger und der Schule zu regeln.

## Zu Beginn des Schuljahres:

- Vorlage der Anmeldebestätigungen für den Besuch der Nachmittagsbetreuung für die ganze Woche mit Beginn des neuen Schuljahres und der Unterschrift der Erziehungsberechtigten bis spätestens 31.10. an die Kärntner Landesregierung durch die betreffende Schulleitung.
- Bewilligung der Nachmittagsbetreuungsgruppe durch die Landesregierung nach Überprüfung aller vorgelegten und notwendigen Unterlagen zur Auszahlung des Förderungsbetrages in der Höhe von € 8.000,- für den Betreuungsteil je Gruppe, die die gesetzliche Voraussetzung erfüllt. Die Abrechnung der Förderung erfolgt für die Dauer des Schulbetriebes (bis zu 10 Monate), die beiden Monate der Sommerferien bleiben unberücksichtigt. Für Gruppen, die zeitgerecht beantragt, aber erst im Laufe des Schuljahres eingerichtet werden, beträgt der Zuschuss 1/10 des oben angeführten Förderungsbetrages für jeden Kalendermonat, in dem die Gruppe unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingerichtet war und mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.
- Der gesetzliche Schulerhalter bzw. sonstige Betreiber der schulischen Nachmittagsbetreuung sind verpflichtet, bei nachträglichem Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung für die Weiterführung der schulischen Nachmittagsbetreuung, die Aufhebung der ganztägigen Schulform bei der Landesregierung schriftlich bekannt zugeben.

## Struktur ganztägiger Schulformen

### FINANZIERUNG:

